

## SATZUNG

### über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Ried" im Stadtbezirk Weigheim

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) hat der Gemeinderat am 06.06.1984 den Bebauungsplan "Ried" als Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 2).

#### § 2

##### Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Textteil und Begründung vom 25.04.1984 sowie dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2500.

#### § 3

##### Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans werden alle bisher geltenden bebauungsplanmäßigen Festsetzungen aufgehoben.

#### § 4

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften unter Buchstabe B der Bebauungsvorschriften zuwiderhandelt.

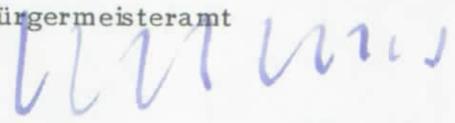
#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 06.06.1984

Bürgermeisteramt

  
Kühn  
Bürgermeister

